



Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Schwentinal; Inkrafttreten

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 16.04.2025 (Aktenzeichen IV524-512.111-57.091 (Fneu)) die von der Stadtvertretung der Stadt Schwentinal am 12.12.2024 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Schwentinal gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (F-Plan) ist notwendig geworden, um nach dem Zusammenschluss der vormals hauptamtlich verwalteten Gemeinden Raisdorf und Klausdorf zur Stadt Schwentinal die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Stadtgebiet einheitlich darzustellen sowie den veränderten ortsplanerischen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen gerecht zu werden.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung betrifft das gesamte Stadtgebiet und ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für die Stadt Schwentinal nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan für die Stadt Schwentinal nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Schwentinal, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinal, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt, Zimmer 12, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden

Erklärung wird ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Schwentimental (<https://www.schwentimental.de>) bekannt gemacht.

Verletzung von Vorschriften

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwentimental geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

24223 Schwentimental, den 15.08.2025

Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister

Gez.
Thomas Haß
(Bürgermeister)

L.S.